

IX. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

48. Urteil vom 15. Mai 1903 in Sachen Ringel & Jak,
Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Kopsmann, Kl. u. Ber.=Bekl.

Form der Berufung bei Streitwert unter 4000 Fr. Berufungsschrift.
Art. 67 Abs. 4 Org.-Ges. Berechnung des Streitwertes.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Die Beklagten und Berufungskläger Ringel & Jak, Inhaber eines Tafelglaswerkes in Bülach, haben durch Vertrag vom 16. Mai 1902 den Kläger Kopsmann als „Vertreter“ ihres Geschäftes für die Schweiz angestellt mit der Pflicht, die Kundschaft periodisch zu besuchen und für Aufträge zu sorgen. Sie versprachen dem Kläger als Vergütung 2 % Kommission „auf der Produktion des jetzigen Schmelzofens mit Garantie auf einen Jahresumsatz von 250,000 Fr.“, nebst Reiseentschädigung. Der Vertrag sollte gelten für die Dauer eines Jahres und auf 1. Mai einen Monat zum voraus kündbar sein. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1902 entließen die Beklagten den Kläger aus ihrem Dienste, weil er die Kunden nicht mehr besuche und den schulbigen Gehorsam verweigere. Daraufhin leitete der Kläger gegen sie wegen unbegründeter vorzeitiger Aufhebung des Dienstvertrages beim Handelsgericht des Kantons Zürich Klage ein, indem er die Rechtsfrage aufstellte: „Ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger 4200 Fr. zu zahlen, nebst Zins à 5 % vom 13. Oktober 1902 an?“ In seiner, gemäß § 542 der zürch. G.=P.=O. der Weisung beigelegten Eingabe an das Handelsgericht beantragte der Kläger, die Beklagten gemäß der angegebenen Streitfrage zur Zahlung von 4200 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 13. Oktober 1902 zu verurteilen. Er stellte dabei folgende Schadensberechnung auf:

Garantierte Provision 2 % von 250,000 Fr.	Fr. 5000 —
Die auf die sechs ersten Monate entfallende	
Rate der Reiseentschädigung	„ 600 —
	Fr. 5600 —
Davon gehen ab an Bezügen	„ 1400 —
so daß als Klagsumme verbleibt	Fr. 4200 —

In der Referentenaudienz vom 23. Januar 1903 gab der Anwalt des Klägers auf Befragen zu, daß er inzwischen eine andere Vertretung übernommen habe. Der Handelsgerichtspräsident gab ihm daraufhin auf, in der Hauptverhandlung die genauen Bedingungen der neuen Vertretung mitzuteilen.

Nunmehr fand am 30. Januar 1903 die Hauptverhandlung vor Handelsgericht statt gemäß § 548 und §§ 329 ff. der zürch. G.=P.=O. Hier erklärte der Anwalt des Klägers (S. 3 des Protokolls): „Ich beantrage die Gutheißung der Klage unter an „gemessener Reduktion des Quantitatifs mit Rücksicht „darauf, daß der Kläger nun einen bescheidenen Verdienst gefun- „den hat, was bei Einleitung der Klage nicht vorauszu sehen „war.“

In der Klagebegründung reproduziert er sodann obige Schadensberechnung und fügt dann eine Ausführung darüber bei, in welchem Maße diese Berechnung mit Rücksicht auf die erhaltene neue Anstellung zu modifizieren sei. Dabei gelangt er zu einer Schadensersatzforderung von 3700 Fr.

Der Anwalt der Beklagten hat Abweisung der Klage und Gutheißung einer Widerklage von 47 Fr. 95 Cts. beantragt.

B. Das Handelsgericht hat durch Urteil vom 30. Januar 1903 die Klage im Betrage von 2500 Fr. geschlicht.

C. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und Gutheißung der Widerklage, eventuell auf Rückweisung der Sache zur Beweisabnahme. Der Anwalt der Beklagten fügt bei: „Sodann bestätige ich Alles, was ich in meiner schriftlichen „Klagebeantwortung, wie auch anlässlich der Hauptverhandlung „erstinstanzlich vorgebracht habe.“ Eine Rechtschrift zur Begründung der Berufung ist nicht beigelegt; —

in Erwägung:

Nach Art. 67 Org.-Ges. hat der Berufungskläger, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, der Berufungserklärung eine Rechtschrift beizulegen, welche die Berufung begründet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht gemäß konstanter Praxis des Bundesgerichts die Wirkungslosigkeit des ergriffenen Rechtsmittels nach sich. Im vorliegenden Falle erreicht der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht. Maßgebend sind die von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gericht angebrachten Rechtsbegehren (vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXIII, 1, S. 131 Erw. 2). Unter „Klage“ ist nach zürcherischem Prozeßrecht nicht die Einreichung der friedensrichterlichen Weisung, auch nicht die in § 542 im handelsgerichtlichen Verfahren vorgeschriebene kurze Eingabe, welche die Rechtsbegehren und den tatsächlichen Klagegrund enthalten muß, zu verstehen, sondern der Klagevortrag in der Hauptverhandlung gemäß § 331 der zürch. G.-P.-O. Erst auf diesen Klagevortrag hin erfolgt regelmäßig die Klagebeantwortung. Die Beklagten hatten somit, angesichts der Formulierung des Klagebegehrens und dessen Spezifizierung im Klagevortrag, eine Klage zu beantworten, die, abgesehen von der Zinsenforderung, nicht den Betrag von 4000 Fr., sondern von bloß 3700 Fr. erreichte. Die Widerklage erreichte den Betrag von 50 Fr. nicht einmal. Es war also gemäß den von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen Gericht angebrachten Rechtsbegehren eine Summe von weniger als 4000 Fr. streitig.

Zur Wirksamkeit der Berufung wäre deshalb nötig gewesen, daß die Beklagten ihrer Berufung eine begründende Rechtschrift beilegen. Das haben sie nicht getan. Die allgemeine Bemerkung in der Berufungserklärung: „Sodann bestätige ich Alles, was „ich . . . erstinstanzlich vorgebracht habe,“ kann offenbar nicht als die Berufung begründende Rechtschrift gelten, um so weniger, als die Berufungskläger nicht einmal sagen, daß das vor erster Instanz vorgebrachte als Begründung der Berufung gelten und die nach Art. 67 Abs. 4 geforderte Rechtschrift vertreten solle. (Vgl. bundesger. Urteil vom 3. Oktober 1902 in Sachen

Schumann gegen Krauth, Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 2. Teil, S. 598, auch abgedruckt in Revue des Bundescivilrechts, Bd. XXI, Nr. 3); —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

49. Urteil vom 30. Mai 1903 in Sachen Moos, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Konkursmasse Sonegger, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Voraussetzungen der Berufung: Anwendung oder Anwendbarkeit eidg. Rechts. Art. 56 u. 57 Org.-Ges. Das Bundesgericht hat auch dann auf eine Berufung nicht einzutreten, wenn es zwar zur Beurteilung der Klage an sich und einzelner ihr entgegenstehender Einreden zuständig wäre, es aber wegen einer von der Vorinstanz gutgeheissenen und ausschliesslich dem kantonalen Recht unterstehenden Einrede (z. B. des Wuchers) doch nicht zu einer Abänderung des vorinstanzlichen Urteils selbst gelangen könnte.

A. Durch Urteil vom 24. März 1903 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Rekurs des Klägers wird als unbegründet, derjenige der Beklagten als begründet erklärt und die Klage des Heinrich Moos gänzlich abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: In Aufhebung des angefochtenen Urteils sei das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen und demgemäß zu erkennen:

1. Daß vom Kläger beanspruchte Nachkaufpfandrecht an den unter Nr. 40,343 und 40,508 bei der Zürcher Kantonalbank vom Kreditoren verpfändeten Titeln sei begründet für eine allfällig dem Kläger als Bürgen bei der Thurg. Hypothekenbank für den Titel von 102,000 Fr. entstehende Regressforderung bis zu einem Betrage von 105,191 Fr. 11 Cts. nebst Zinsen à 4 % von 102,500 Fr. seit 1. April 1901.

2. Ebenso sei das vom Kläger an diesen Titeln, sowie an